

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe 1911

Karlsruhe

Karlsruhe i. B., 1911

II.

[urn:nbn:de:bsz:31-51055](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51055)

hier eine Kaiserliche Oberpostdirektion und eine Reichsbankstelle befindet.

Die einzelnen Schuleinrichtungen sind im vorstehenden außer Berücksichtigung geblieben, da sie an anderer Stelle behandelt werden.

Zum Verständnis der Organisation der inneren Staatsverwaltung des Großherzogtums sei noch bemerkt, daß die obere Leitung der gesamten inneren Verwaltung dem Ministerium des Innern untersteht, dem die vier Landeskommissäre mit dem Amtssitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz als stimmführende Mitglieder angehören. Die unmittelbare örtliche Verwaltung wird unter der Aufsicht des Ministeriums und der Landeskommissäre durch die Bezirksämter ausgeübt. Zu diesem Zweck ist das Großherzogtum in 53 Amtsbezirke eingeteilt. Jedem Bezirksamt steht zur Unterstützung bei der staatlichen Verwaltung ein Bezirksrat zur Seite, in den 6—9 durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks im Wege der Ernennung durch das Ministerium des Innern auf die Dauer von jeweils vier Jahren berufen werden. Die Bezirksräte bilden zugleich auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege die Gerichte erster Instanz, soweit nicht der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz entscheidet. Gegen die Entscheidungen der Bezirksräte als Verwaltungsgerichte ist die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen im Wege der Selbstverwaltung ist das Land in 11 körperschaftliche Verbände (Kreise) eingeteilt, die jeweils mehrere Amtsbezirke umfassen und eigene Organe (Kreisversammlung, Kreisausschuß, Kreishauptmann) besitzen.

II.

Wurden im vorstehenden im wesentlichen die staatlichen Behörden und Einrichtungen behandelt, so mögen nunmehr

einige Ausführungen über die Gemeindeverwaltung der Stadt Karlsruhe und deren Organisation folgen. Karlsruhe untersteht der badischen Städteordnung, die ihre eigentliche Grundlage in dem Gesetz vom 31. Januar 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden findet, jedoch in der Folgezeit, und zwar letztmals durch Gesetz vom 18. Oktober vorigen Jahres, mehrfach geändert worden ist. Entsprechend dem Prinzip der sog. Einwohnergemeinde gelten als wahlberechtigte Stadtbürger alle 25 Jahre alten geschäftsfähigen Einwohner deutscher Reichsangehörigkeit, die seit zwei Jahren im Stadtbezirk wohnen, eine selbständige Lebensstellung haben und Gemeindeumlagen entrichten. Die Verwaltung der Stadt wird durch einen Stadtrat ausgeübt, dem außer dem Oberbürgermeister und drei Bürgermeistern 22 gewählte Stadträte angehören. Für einzelne Zweige der städtischen Verwaltung bestehen besondere ständige Kommissionen, so z. B. für die Schulangelegenheiten, das Armenwesen, die öffentliche Gesundheitspflege, für die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens sowie für die einzelnen Betriebe der Stadtverwaltung (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Straßenbahn, Krankenhaus, Rheinhafen, Schlacht- und Viehhof). Den Kommissionen für das Armen-, Unterrichts- und Erziehungswesen sowie für das öffentliche Gesundheitswesen müssen Frauen als Mitglieder angehören. Im übrigen können sich die Kommissionen aus Stadträten, Stadtverordneten und anderen Bürgern zusammensetzen.

Neben dem Stadtrat besteht zur Mitwirkung bei wichtigeren Gemeindeangelegenheiten ein Bürgerausschuß, dem die Mitglieder des Stadtrats und 96 Stadtverordnete angehören. Die Zustimmung des Bürgerausschusses ist insbesondere bei Geländeveräußerungen, Neubauten und Geländeerwerbungen, sofern dazu außerordentliche Mittel verwendet werden sollen, bei der Aufnahme von Anlehen sowie bei der Festsetzung der Preise für Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität und der-

gleichen erforderlich. Vor allem aber unterliegt die Aufstellung des alljährlichen Gemeindevoranschlags sowie die Festsetzung der Umlagen und der Schuldentilgungspläne der Genehmigung durch den Bürgerausschuß, wie dessen Mitwirkung auch erforderlich ist, wenn es sich um die Erlassung von Ortsstatuten und Gemeindebeschlüssen auf den der Gemeindeautonomie überlassenen Gebieten handelt. Die Stadtverordneten werden dem Stadtrat gegenüber durch den Stadtverordnetenvorstand, ein aus ihrer Mitte gewähltes Kollegium, vertreten, dem insbesondere die Vorprüfung der an den Bürgerausschuß gelangenden Vorlagen obliegt.

Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt mittels geheimer Abstimmung nach dem Dreiklassensystem, dergestalt, daß die Wahlberechtigten nach der Höhe ihrer Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt werden, von denen die erste Klasse mit ein Sechstel die Höchstbesteuerten, die zweite Klasse mit zwei Sechstel die Mittelbesteuerten und die dritte Klasse mit drei Sechstel die Niederstbesteuerten umfaßt. Jede dieser drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Stadtverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und mittels gebundener Wahlvorschlagslisten, wobei die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach Verhältnis der auf letztere entfallenen Stimmen verteilt werden und die Bewerber in der Reihenfolge als gewählt gelten, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind.

Dieses Wahlsystem, dessen Grundsätze über die Verhältniswahl auch bei der Wahl der Stadträte durch den Bürgerausschuß gelten, beruht auf dem Gesetz über die Abänderung der badischen Städteordnung vom 26. September 1910 und ist bei der im laufenden Jahr erfolgten gänzlichen Erneuerung des Stadtrats und Bürgerausschusses erstmals zur Anwendung gelangt. Bei der Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister, die ebenfalls durch den Bürgerausschuß stattfindet, entscheidet dagegen die absolute Mehrheit aller Wahl-

berechtigten, wobei eine Bestätigung der Wahl durch die Staatsregierung nicht erforderlich ist. Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister werden auf neun Jahre, die Stadträte und Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt, wobei alle drei Jahre die Hälfte der Stadträte und Stadtverordneten durch Neuwahl ersetzt wird.

Was im übrigen die Organisation der städtischen Verwaltung angeht, so wäre noch zu erwähnen, daß die Stadt über eine Reihe technischer und sonstiger Ämter (Hochbauamt, Tiefbauamt, Hafenam, Direktion der städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnamt, Maschinenbauamt, Schlacht- und Viehhofdirektion, Stadtgardendirektion, Krankenhausdirektion) verfügt und daß sie ferner ein eigenes statistisches Amt, ein Arbeitsamt, Standesamt, Gewerbegericht und Kaufmannsgericht, sowie ein Gemeindegrundbuchamt besitzt, dem die grundbuchamtlichen Geschäfte für den Stadtbezirk obliegen.